

antwortlich. Er hat über die davon betroffenen Erzeugnisse mit den Bedarfsträgern Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen, soweit sie bis zu dem für die Beendigung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen vereinbarten Termin zu erfüllen sind.

(2) Nach dem für die Beendigung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen vereinbarten Termin ist der übernehmende Betrieb für die Deckung des Bedarfs an diesen Erzeugnissen verantwortlich und hat die hierfür erforderlichen Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen.

§21

Ersatzteilversorgung, Kunden- und Garantiedienst bei der Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen

(1) Der die Produktion von Erzeugnissen einstellende Betrieb ist verpflichtet, den Ersatzteilbedarf an diesen Erzeugnissen zu befriedigen. Er hat die Versorgung der Abnehmer dieser Erzeugnisse mit Ersatzteilen einschließlich der von Zulieferern bezogenen Teile in einem angemessenen Umfang und Zeitraum zu sichern und den technischen Erfordernissen entsprechend zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit der Erzeugnisse den Kunden- und Garantiedienst und das Reparaturwesen zu gewährleisten.

(2) Der die Produktion von Erzeugnissen übernehmende Betrieb ist vom Zeitpunkt der vereinbarten Beendigung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen zur Ersatzteilversorgung sowie zum Kundendienst auch für die vor diesem Zeitpunkt hergestellten Erzeugnisse verantwortlich, soweit zwischen den Partnern nichts anderes vereinbart wird.

(3) Sind in besonderen Rechtsvorschriften spezielle Festlegungen über Umfang und Zeitraum der Ersatzteilversorgung enthalten, so finden diese Anwendung.

§22

Aufgaben der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen (durch Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Privatbetriebe und industriell produzierende Produktionsgenossenschaften des Handwerks)

(1) Die für Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Privatbetriebe und industriell produzierende Produktionsgenossenschaften des Handwerks zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane, insbesondere die Wirtschaftsräte der Bezirke, haben zur Sicherung der planmäßigen Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs vor allem über die Erzeugnisgruppenarbeit nach Abstimmung mit dem bilanzierenden Organ darauf Einfluß zu nehmen, daß die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft und der Befriedigung des gesellschaftlichen Bedarfs durchgeführt wird.

(2) Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Privatbetriebe und industriell produzierende Produktionsgenossenschaften des Handwerks haben bei der Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen die gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse zu be-

rücksichtigen und die zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane über beabsichtigte Einstellungen der Produktion von Erzeugnissen bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Planentwürfe bzw. der Produktionsangebote zu informieren.

(3) Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben im Rahmen ihrer Verantwortung gemäß Abs. 1 insbesondere die gemäß § 6 erforderlichen Zustimmungen einzuholen.

§23

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 25. November 1959 zur Sicherung der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung bei Produktionseinstellungen und -Verlagerungen durch volkseigene und gleichgestellte Betriebe (GBl. I S. 883)

— Anordnung vom 31. August 1962 über die Vorbereitung und Durchführung von Produktionsumstellungen in der Industrie (Verfügungen und Mitteilungen des VWR Nr. 6/1962 S. 51).

Berlin, den 26. November 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

**Zweite Verordnung*
über die Entlohnung und Prämiiierung von
Lehrausbildern, Lehrmeistern und
Lehrobermeistern in volkseigenen
und ihnen gleichgestellten Betrieben**

vom 12. Januar 1970

§ 1

Die Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämiiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105) in der Fassung der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Gehälter für Meister (GBl. I S. 421) ist für die Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts I, II und III (Lehrobermeister, Lehrmeister und Lehrausbilder), deren Arbeits- und Lohnbedingungen sich nach den rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen für die Fachkräfte der Datenverarbeitung regeln, nicht mehr anzuwenden.

§2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

* (1.) VO vom 31. Januar 1952 (GBl. Nr. 18 S. 105)